PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTGRENZE
- o — OFFENE BAUWEISE
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (06) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK, FREI VON BEWUCHS UND NEBENANLAGEN ÜBER 80cm HÖHE AB OK FERTIGER STRASSE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3-A
- 35.00 m — MASSZAHL
- ÖFFENTL. — GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH §9 (1) NR.15 BBauG
- PRIVAT — GRÜNFLÄCHE, PRIVAT §9 (1) NR.15 BBauG
- 22 — ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 25a UND BINDUNGEN GEM. § 9 (1) NR 25b BBauG
  DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.
- (+) — ANZUPFLANZENDE, STANDORTGERECHTE BÄUME GEM. § 9 (1) NR. 25 BBauG
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER STADT LOHNE ZU BELASTENDE FLÄCHEN. GEM. § 9 (1) NR. 21 BBauG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.) ANLAGEN NACH § 4 (3) ZIFFER 1 DER BauNVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

2.) ANLAGEN NACH § 4 (3) ZIFFER 6 DER BauNVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG, SOFERN DIE EIGENART DES BAUGEBIETES IM ALLGEMEINEN GEWAHRT BLEIBT.

~~3.) DIE ERRICHTUNG VON TRANSFORMATORENSTATIONEN IM PLANBEREICH NR. 3-A IST BEI BEDARF GEMÄSS § 9 (1) ZIFF. 12 BBauG ZULÄSSIG.~~

4.) IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3-A SIND GEM. § 9 (4) BBauG IN VERBINDUNG MIT § 56 (1) NBauO UND DER VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMALEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN VOM 14. JUNI 1974
   a) BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN NUR SATTEL- ODER WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 30° - 50° ZULÄSSIG,
   b) BEI ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN NUR SATTEL- ODER WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 25° - 32° ZULÄSSIG.

GARAGENBAUTEN SIND AUSNAHMSWEISE IN FLACHDACHFORM ZULÄSSIG.

5.) BEI EINEM BAUVORHABEN IM BEREICH DES WASSERZUGES NR. 19.7 „SCHELLOHNE" IST DER ZUSTÄNDIGE UNTERHALTUNGSVERBAND, DIE HASE-WASSERACHT CLOPPENBURG, EINZUSCHALTEN.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- 149 — FLURSTÜCKSNUMMER
- 5.00 — PARALLELABSTAND 5.00 m
- RECHTER WINKEL 90°

BEBAUUNGSPLAN NR. 3-A

PLANBEARBEITUNG

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 3-A WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUAMT DER STADT LOHNE / OLDB.

2842 LOHNE, DEN 11. 10. 1978

Kuge
(UNTERSCHRIFT)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

AUFGRUND DES § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256) HAT DER RAT DER STADT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3-A (IM SINNE DES § 30 BBauG) FÜR DAS GEBIET „JÄGERSTRASSE / AM FUCHSBAU" AM 6. JULI 1978 BESCHLOSSEN.

2842 LOHNE, DEN 24. 01. 1980

(Siegel) (STADTDIREKTOR)

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 2a BBauG IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDEN AM 17. 10. 1978 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

2842 LOHNE, DEN 24. 01. 1980

(Siegel) (STADTDIREKTOR)

ZUSTIMMUNG UND AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.05.1979 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 a (6) BBauG IN DER FASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256) AM 04. 08. 1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 20.08.1979 BIS ~~EINSCHLIESSLICH~~ 20.09.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

2842 LOHNE, DEN 24. 01. 1980

(Siegel) (STADTDIREKTOR)

BESCHLUSS ALS SATZUNG

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 UND 10 BBauG IN DER FASSUNG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) HAT DER RAT DER STADT LOHNE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3-A IN DER SITZUNG AM 15.11.1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

2842 LOHNE, DEN 24.01.1980

Jöbke-Bergmann
(BÜRGERMEISTER)

(Siegel) (STADTDIREKTOR)

GENEHMIGUNGSVERMERK

GENEHMIGT
GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER Z. ZT. GELTENDER FASSUNG

OLDENBURG, DEN 13. 03. 1980

BEZ.-REG. WESER-EMS
IM AUFTRAGE:

GEZ. MACK (DIENSTSIEGEL)

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN VOM 29. März 1973 (NDS. GVBl. S. 289) AM 25. 04. 1980 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

2842 LOHNE, DEN 28. 4. 1980

(Siegel) Hes. Nüßel
(STADTDIREKTOR)

BESCHEINIGUNGEN DES KATASTERAMTES

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM Juli 78). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

2848 VECHTA, DEN 20.10.1978

KATASTERAMT

Blümer
(UNTERSCHRIFT)

DER STADT LOHNE IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEMÄSS VERFÜGUNG DES KATASTERAMTES VOM 20.10. 1978 AKTZ. 05103 N1-V. 204/78-171 UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTATTET WORDEN.
EINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR URSCHRIFTLICH BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN.

2848 VECHTA, DEN 20.10.1978

KATASTERAMT

Blümer
(UNTERSCHRIFT)

BEBAUUNGSPLAN NR. 3-A

FÜR DAS GEBIET „JÄGERSTRASSE / AM FUCHSBAU"

STADT LOHNE

LANDKREIS VECHTA / OLDENBURG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT LOHNE (OLDB.)

STADT LOHNE, BAUAMT, DEN 09. 02. 1979 KUGE / NUXOLL